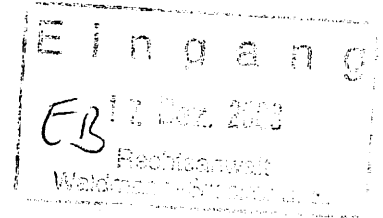


– Ausfertigung –



Amtsgericht Wolfenbüttel
- Abteilung für Strafsachen -
10 Cs 100 Js 25381/08



Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
g
Wohnort mit

ledig, Staatsangehörigkeit: syrisch,

Verteidiger:

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert, Papendiek 24-26, 37073 Göttingen

wegen Verstoßes gegen das AufenthG

hat das Amtsgericht Wolfenbüttel – Strafrichter – in der Sitzung vom 27.11.2008, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Westendorf
als Strafrichter

Staatsanwalt Rabe
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert
als Verteidiger

Justiztangestellte Willke
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat, freigesprochen.

Gründe:

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Wolfenbüttel vom 28. Juli 2008 ist dem Angeklagten zur Last gelegt worden, er habe in [REDACTED] und anderen Orten seit dem 08.01.2004 sich entgegen § 3 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz im Bundesgebiet aufgehalten, indem er nach Ablehnung seines Asylantrages, der am 07.01.2004 bestandskräftig geworden sei, seiner Ausreisepflicht nicht nachgekommen sei. Eine Abschiebung habe bislang nicht durchgeführt werden könne, weil seine Angaben zur Identität nicht belegt seien und auch kein Pass oder Passersatz vorliege.

Der Angeklagte habe sich danach nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz strafbar gemacht.

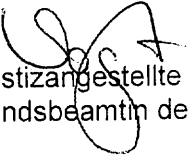
Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Denn es konnte nicht festgestellt werden, dass der Angeklagte einen Pass gemäß § 48 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz **in zumutbarer Weise** bisher erlangen konnte. Denn hierfür hätte der Angeklagte gegenüber der syrischen Botschaft versichern müssen, freiwillig in seinen Herkunftsstaat zurückkehren zu wollen (vergl. Westphal/Stoppa, Ausländerrecht für die Polizei, 3. Auflage, 2007, Seite 683).

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Westendorf
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Wolfenbüttel, 12.12.2008


Vogt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

